

# Statuten

## Verein Hof Morgarot

---

### I. Name, Sitz und Zweck

---

- Art. 1** Unter dem Namen "Verein Hof Morgarot" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Oberegg AI (Post 9450 Lüchingen) und besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 3** Der Verein bezweckt:
- Aufbau und Stärkung des Hofes Morgarot
  - Entwicklung von Geräten für die Permakultur
  - Aufbau, Bewerbung und Durchführung von Onlinekursen und Ähnlichem zu landwirtschaftlichen Bildungszwecken
  - Gestaltung und Herausgabe der Zeitschrift "Hofleben"
  - Ausbildung/Weiterbildung und Unterstützung von/für LandwirtInnen und sonstige Interessierten/Interessierte für die Permakulturbewirtschaftung.

### II. Mitgliedschaft

---

- Art. 4** Mitglied kann jedermann werden, der sich beim Vorstand anmeldet, diese Statuten anerkennt und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Behörden, Vereine und Gesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können dem Verein ebenfalls als Einzelmitglied beitreten.
- Es wird nur die Kategorie Einzelmitglied geführt.
- Art. 5** Der Austritt kann jederzeit erfolgen, einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- Art. 6** Mitglieder, welche den Vereinszielen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 7** Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

### III. Organisation

---

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

- Art. 9** Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Art. 10** Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.
- Art. 11** Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen abgehalten.
- Art. 12** Der Hauptversammlung stehen die unentziehbaren Kompetenzen gemäss Art. 65 ZGB zu, insoweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Gemäss diesen Statuten stehen der Hauptversammlung zusätzlich folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle

Die Wahlen werden für die Dauer eines Geschäftsjahres vorgenommen.

Die Hauptversammlung ist - versehen mit der Traktandenliste - spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Traktandenanträge der Vereinsmitglieder müssen spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vereinspräsidenten schriftlich eingehen.

An der Hauptversammlung kann nur über traktandierte Sachgeschäfte Beschluss gefasst werden. Nicht traktandierte Sachgeschäfte können als Anregungen entgegen genommen werden.

- Art. 13** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Art. 14** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht gemäss Art. 65 ZGB unentziehbar oder gemäss diesen Statutenbestimmungen der Hauptversammlung übertragen sind
  - b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - c) Einberufung der Hauptversammlung
  - d) Der Vorstand ist befugt, über Anträge des Präsidenten auch auf dem Zirkulationsweg zu beschliessen, sofern nicht mindestens zwei seiner Mitglieder eine mündliche Verhandlung verlangen.
- Art. 15** Der Vorstand wird auf Veranlassung des Präsidenten oder zwei seiner Mitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 16** Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

**Art. 17** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder zur Deckung drohender oder eingetretener Verluste.

**Art. 18** Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Zuwendungen aller Art
- c) durch Zinsen.

**Art. 19** Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 20** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

**Art. 21** Im Fall der Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an die Gründer, Manuela und Marcel Schmid, insoweit der Übergang von Vermögenswerten und Rechten nicht vertraglich anderweitig geregelt ist.

Rechte und Pflichten (z.B. aus Dienstbarkeitsverträgen), welche mit den Vermögenswerten verbunden sind, gehen ebenfalls mit dem diesbezüglichen Eigentumsübergang an den Nachfolger über.

**Art. 22** Diese Statuten treten mit dem Tag der Gründung des "Vereins Hof Morgarot" in Kraft.

9413 Oberegg AI, den \_\_\_\_\_

**Die Gründer:**

\_\_\_\_\_  
Manuela Schmid

\_\_\_\_\_  
Marcel Schmid